



# Hausordnung

des Klinikums Ingolstadt



# Inhalt

## I. Abschnitt

Regelungen für Patienten in stationärer Behandlung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Verhalten der Patienten
- § 3 Medizinische Belange
- § 4 Rauchen im Klinikum Ingolstadt
- § 5 Sicherheit im Klinikum Ingolstadt

## II. Abschnitt

Leistungen für stationäre Patienten

- § 6 Wahlleistungen
- § 7 Sozialdienst
- § 8 Seelsorge
- § 9 Speisen und Getränke
- § 10 Garten, Patientenbücherei, Hausrundfunk und -fernsehen, Internet-Cafe
- § 11 Post, Telefon
- § 12 Sonstiges
- § 13 Verkehrsvorschriften

## III. Abschnitt

Besucher oder sonstige Dritte

- § 14 Verhalten der Besucher oder sonstiger Dritter
- § 15 Wünsche und Beschwerden
- § 16 Geltungsbereich
- § 17 Inkrafttreten



**Mit seinem Leitbild stellt das Klinikum Ingolstadt den Patienten in den Mittelpunkt seines Versorgungsauftrages. Diesem Grundgedanken verpflichtet, gelten nachfolgende Regelungen für Patienten und Besucher des Klinikums Ingolstadt.**

## I. Abschnitt

Regelungen für Patienten in stationärer Behandlung

### § 1 Allgemeines

Das Klinikum Ingolstadt ist das Schwerpunkt-Krankenhaus der Region. Unser Auftrag ist eine umfassende Patientenversorgung auf hohem medizinischen und pflegerischen Niveau. Unsere Mitarbeiter<sup>1</sup>, die Patienten<sup>1</sup> und Besucher<sup>1</sup> wirken zusammen, damit das Klinikum Ingolstadt eine Atmosphäre der Ruhe, der Entspannung und der Genesung ausstrahlt.

### § 2 Verhalten der Patienten

1. Die Patienten unterstützen, soweit ihnen dies möglich ist, aktiv die Behandlungsmaßnahmen und beachten die von Ärzten, Pflegepersonal und Therapeuten erklärten Anordnungen.
2. Die Patienten unterstützen die Aufgaben der Mitarbeiter des Klinikums Ingolstadt, indem sie während der ärztlichen Visiten, geplanten ärztlichen oder pflegerischen Maßnahmen, zur Essenszeit und während der Bett- und Nachtruhe im Krankenzimmer anwesend sind.
3. Die Patienten nehmen auf andere Personen, insbesondere Patienten, Rück-

sicht, um ein persönliches Miteinander zu ermöglichen. Die Patienten unterstützen und helfen einander, soweit die eigene Gesundheit dies zulässt.

4. Die Patienten respektieren die Privatsphäre, indem sie insbesondere über Diagnosen und Therapien sowie die persönlichen Verhältnisse ihrer Mitpatienten Stillschweigen bewahren.
5. Die Patienten tragen zum Miteinander in den Krankenzimmern bei, indem sie
  - 5.1. alle Einrichtungen und die Ihnen zur Benutzung zugewiesenen Gegenstände schonend behandeln, sich nicht unbedeckt oder mit Straßenkleidung bzw. Straßenschuhen auf das Krankenbett legen,
  - 5.2. ihre Bekleidung, Koffer, Taschen im Patientenschrank und sonstige für den Klinikaufenthalt unbedingt notwendigen Gegenstände im Versorgungstisch neben dem Bett aufbewahren,
  - 5.3. Abfälle, auch Verbandsmaterialien oder ähnliches, entsprechend den Vorgaben in die bereitgestellten Behälter entsorgen,
  - 5.4. das Wäschewaschen bzw. -trocknen, Kleiderreinigen oder Schuheputzen sowie das Lüften von Kleidung am Fenster unterlassen.

<sup>1</sup> Hinweis: Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.



6. Die Patienten können nach Rücksprache mit dem Stationsarzt oder dem Pflegepersonal das Bett oder das Zimmer verlassen. Bei längerer Abwesenheit haben sich die Patienten bei dem zuständigen Pflegepersonal abzumelden.
7. Die Patienten von Isolierstationen dürfen zum Schutze anderer Personen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Arztes das Zimmer verlassen. Den anderen Patienten ist das Betreten der Isolierstation nicht gestattet.

### § 3 Medizinische Belange

1. Die Patienten dürfen nur die vom Arzt verordneten Arzneimittel anwenden; sie dürfen Arzneimittel nicht an Mitpatienten, Mitarbeiter oder Besucher abgeben bzw. eintauschen.
2. Die Patienten dürfen nur die vom Arzt verordneten oder genehmigten Speisen und Getränke zu sich nehmen.
3. Der Genuss alkoholischer Getränke ist im Klinikum Ingolstadt untersagt; der Arzt kann den Konsum von Bier und Alkohol in kleinen Mengen gestatten, insbesondere auch aus therapeutischen Gründen.
4. Speisen und Getränke werden durch die Mitarbeiter des Klinikums Ingolstadt gereicht; Patienten dürfen diese Speisen und Getränke nicht an andere

Patienten, Mitarbeiter oder Besucher abgeben oder eintauschen; Speisereste dürfen nicht aufbewahrt werden.

5. Die Patienten übernehmen für sich die Körperpflege, soweit sie dazu selbst in der Lage sind und unterstützen das Pflegepersonal bei der Durchführung der angeordneten pflegerischen Maßnahmen.

### § 4 Rauchen im Klinikum Ingolstadt

1. Das zum 01.01.2008 in Kraft getretene Gesundheitsschutzgesetz – GSG – sieht für Krankenhäuser ein grundsätzliches Rauchverbot in allen Räumlichkeiten der Einrichtungen vor. Im Klinikum Ingolstadt gilt deshalb generelles Rauchverbot.
2. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden im Klinikum Ingolstadt folgende Ausnahmen zugestanden:
  - 2.1. Das Rauchen ist weiterhin auf den Balkonen der Stationen mit Ausnahme der Station 52 (Kinderstation) gestattet.
  - 2.2. In den Stationen des Zentrums für psychische Gesundheit kann die Geschäftsführung das Rauchen in speziellen Raucherräumen gestatten. Die Raucherräume sind entsprechend gekennzeichnet.
  - 2.3. Das Gebiet um den Haupteingang ist als Nichtrauchbereich gekennzeichnet. Das Rauchen ist hier nur in dem überdachten Pavillon neben dem Haupteingang erlaubt.



## § 5 Sicherheit im Klinikum Ingolstadt

1. Mobiltelefone (Handys) dürfen im Gebäude Klinikum Ingolstadt aus sicherheitstechnischen Gründen nicht in Betrieb genommen werden.
2. Das Einbringen und Benutzen von eigenen Rundfunk- und Fernsehgeräten ist nicht gestattet.
3. Heiz- und Kochgeräte, auch Wasserkocher, dürfen weder mitgebracht, noch in Betrieb genommen werden.
4. Behandlungsgeräte, Badeeinrichtungen oder sonstige, nicht allgemein zur Verfügung stehende Einrichtungen dürfen nicht eigenmächtig benutzt bzw. bedient werden.
5. Fenster, Lüftungsvorrichtungen, Wasser-, Heizungs-, Signal-, Rundfunk-, Fernseh-, Telefon- und sonstige Anlagen dürfen nur zu üblichen Zwecken genutzt werden; ein Manipulieren an diesen Einrichtungen ist untersagt.
6. Die Patienten informieren sich, soweit es der Gesundheitszustand ermöglicht, bereits zu Beginn ihres stationären Aufenthaltes über die Fluchtwege im Katastrophenfall und die Feuerlöschmöglichkeiten. Der Aushang „Verhalten im Brandfall“ ist zu beachten. Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden, die Rauch- und Brandschutztüren sind immer geschlossen zu halten.
7. Der Aufenthalt von Patienten in Betriebs- und Wirtschaftsräumen sowie in Technikbereichen ist nicht gestattet.
8. Die Patienten vermeiden den unnötigen Aufenthalt in Treppengebieten, auf Fluchtwegen und in den allgemeinen Toiletten.
9. Die Einrichtungen des Klinikums Ingolstadt sind von den Benutzern bestimmungsgemäß und schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Klinikgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.



## II. Abschnitt

Leistungen für stationäre Patienten

### § 6 Wahlleistungen

1. Neben den Allgemeinen Krankenhausleistungen bietet das Klinikum Ingolstadt gemäß seinen Allgemeinen Vertragsbedingungen gegen Entgelt Wahlleistungen an, dies sind:
  - a) gesondert berechenbare ärztliche Leistung
  - b) Einbettzimmer
  - c) Komfort-Plus-Zimmer
  - d) Suiten
  - e) Telefon und Fernsehen werden von einer externen Firma für die Patienten angeboten; die Aushänge und Preistafeln dieser Firma sind zu beachten

Das Pflegepersonal ist bei der Antragstellung behilflich und vermittelt den Kontakt zu den entsprechenden Stellen in der Verwaltung.

### § 7 Sozialdienst / Fallmanager

Patienten, die über die Betreuung im Klinikum Ingolstadt hinaus Hilfe benötigen, können sich an den Sozialdienst / die Fallmanager wenden. Der ärztliche Dienst oder das Pflegepersonal übernehmen gerne die Vermittlung.

### § 8 Seelsorge

1. Die seelsorgerische Betreuung der Patienten erfolgt durch die Krankenhausseelsorger. Patienten, die geistlichen Zuspruch bzw. Sakramentenempfang wünschen, teilen dies bitte dem Pflegepersonal mit; das Pflegepersonal verständigt den Seelsorger der gewünschten Konfession.
2. Patienten, die an religiösen Handlungen nicht teilnehmen, vermeiden alles, was solche Handlungen stören könnte oder die persönlichen religiösen Gefühle anderer verletzt.
3. Die Gottesdienste werden in der ökumenischen Kapelle des Klinikums Ingolstadt gefeiert; dort ist auch jeweils die Gottesdienstordnung angeschlagen
4. Die im Klinikum Ingolstadt geborenen Kinder können auf Wunsch der Eltern durch den Krankenhausseelsorger getauft werden.
5. Die seelsorgerische Betreuung von Patienten, die einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, vermittelt in zumutbarem Rahmen auf Wunsch der Patienten die Krankenhausverwaltung unter Einbeziehung der Krankenhausseelsorger. Für Patienten moslemischen Glaubens hat die Krankenhausverwaltung auf der Ebene 6 einen Raum der Besinnung und des Gebets eingerichtet.



## § 9 Speisen und Getränke

Das Klinikum Ingolstadt bietet seinen Patienten, soweit der behandelnde Arzt dies nicht einschränkt, Wahlessen an, d. h., verschiedene Menüs stehen zur Auswahl. Im Klinikum Ingolstadt wird das Frühstück täglich zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr, das Mittagessen zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr sowie das Abendessen zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr gereicht.

Die Patienten werden gebeten, das Essen möglichst umgehend nach der Darreichung einzunehmen.

Das Klinikum Ingolstadt ist bestrebt, neu aufgenommene Patienten bereits am Aufnahme- tag am Wahlessen teilnehmen zu lassen; in jedem Fall erhalten die Patienten zu den entsprechenden Essenszeiten eine Mahlzeit.

## § 10 Garten, Patientenbücherei, Hausrundfunk und -fernsehen, Internet-Cafe

- Garten  
Das Klinikum Ingolstadt öffnet von Mai bis Oktober täglich von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr und von November bis April von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Gartenanlage für Patienten und Besucher.

Die Patienten haben den Besuch der Gartenanlage mit dem behandelnden Arzt abzustimmen.

In die Gartenanlage dürfen keine Stühle/ Bänke oder andere Gegenstände aus dem Klinikum Ingolstadt gebracht werden.

- Patientenbücherei
  1. Den Patienten steht die Bücherei des Klinikums Ingolstadt zu den angegebenen Benutzerzeiten offen.

Die Bücherei befindet sich im Erdgeschoss, Zimmer-Nummer A 118, im Gebäude des Geriatrie- und Reha- zent- rums, das mit dem Klinikum Ingolstadt durch einen Tunnel verbunden ist. Der Zugang ist von der Ebene U1 im Kli- nikum Ingolstadt möglich.

2. Die Patienten können sich Bücher oder andere Medien ausleihen, diese sind spätestens am Entlassungstag zurück- zugeben. Das Pflegepersonal ist hierbei gerne behilflich.
3. Das Klinikum Ingolstadt bietet für Pa- tienten einmal in der Woche auch eine Ausleihmöglichkeit auf den Stationen.
4. An Patienten mit ansteckenden Krank- heiten ist aus Gründen des Infektions- schutzes eine Ausleihe leider nicht möglich.

## § 11 Post, Telefon

1. Den Patienten werden Postsendungen aller Art von der Verwaltung des Kli- nikum Ingolstadt über das Pflegepersonal zugestellt.



2. Die Patienten können abgehende Briefpost in den in der Eingangshalle von der Deutschen Bundespost - Postdienst – aufgestellten Briefkasten stecken.

Für bettlägerige Patienten übernimmt die Weitergabe der Post zum Briefkasten das Pflegepersonal.

3. Geldsendungen können an Infektionskranke nicht ausgehändigt werden. Die Verwaltung des Klinikums Ingolstadt verwahrt diese Geldbeträge bis zur Entlassung des Patienten.

Der Briefverkehr mit Infektionskranken obliegt einer besonderen, jeweils vom Stationsarzt zu bestimmenden Regelung.

4. Auf ärztliche Veranlassung können im Interesse des Gesundheitszustandes des Patienten Pakete und Päckchen in Gegenwart des Empfängers vom Pflegepersonal geöffnet werden. Soweit aus medizinischen Gründen geboten und/oder aus rechtlichen Aspekten erforderlich, wird der Inhalt nicht an den Patienten weitergegeben.
5. Abgehende Pakete und Päckchen können von dazu bevollmächtigten Mitarbeitern der Verwaltung des Klinikums Ingolstadt bei Vorliegen entsprechender Rechtfertigungsgründe in Gegenwart des Absenders geprüft werden.
6. In der Eingangshalle und auf den Pflegestationen stehen Fernsprecher der

Deutschen Telekom AG gegen Entgelt zur Verfügung. Telefonkarten sind an der Kasse des Klinikums Ingolstadt erhältlich. Im Zentrum für psychische Gesundheit ist die Bereitstellung eines Telefons für Patienten möglich, wenn der behandelnde Arzt dem zustimmt.

## § 12 Sonstiges

1. Das Klinikum Ingolstadt ist täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Besucher sind nicht mehr an feste Besuchszeiten gebunden, auf die Belange der Mitpatienten, insbesondere zur Mittagsruhezeit, ist jedoch ausreichend Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch während therapeutischer sowie pflegerischer Maßnahmen.

Um 20.00 Uhr haben alle Besucher ohne weitere Aufforderung das Klinikum Ingolstadt zu verlassen.

2. Die Nachtruhe beginnt um 21.00 Uhr. Das Wecken der Patienten erfolgt nicht vor 06.30 Uhr.
3. Tiere dürfen in das Klinikum Ingolstadt nicht mitgebracht werden.
4. Das Einbringen von Heilmitteln und Arzneien in das Klinikum Ingolstadt ist verboten. Lebens- und Genussmittel können in das Klinikum Ingolstadt mitgebracht werden, sofern diese für einen Patienten bestimmt sind und der behandelnde Arzt keine Einwände hat.





5. In das Klinikum Ingolstadt dürfen keine Waffen mitgebracht werden.
6. Der Handel und der Tausch mit Gegenständen bzw. Dienstleistungen aller Art, das Aufsuchen und Ansprechen von Patienten und Besuchern durch Besteller von Waren und jegliche kommerzielle Werbetätigkeit ist im Gebäude und innerhalb des Geländes des Klinikums Ingolstadt untersagt.

Für Werbeaktionen, die nicht unter Ziffer 6 fallen, oder das Sammeln von Spenden ist die Zustimmung der Geschäftsführung erforderlich.

7. Im Klinikum Ingolstadt sind alle Spielarten des Glücksspiels verboten.
8. Künstlerische und unterhaltende Darbietungen für die Patienten/Besucher bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung.
9. Auf dem Gelände und im Gebäude des Klinikum Ingolstadt darf nur mit Zustimmung der Geschäftsführung fotografiert oder gefilmt werden.

Sollen Patienten fotografiert oder gefilmt werden, muss hierzu immer die Einwilligung des betroffenen Patienten vorliegen.

10. Die im Klinikum Ingolstadt beschäftigten Mitarbeiter unterliegen neben der gesetzlichen einer arbeitsvertraglich festgeschriebenen Verschwiegenheits-

pflicht; darüber hinaus unterliegen Ärzte und deren Hilfspersonal besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen. Bei jedem Auskunftsverlangen über einen Patienten sind diese vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften von jedem einzelnen Mitarbeiter zu beachten, mit der Folge, dass dem Auskunftsbegehren nicht immer, wie gewünscht, entsprochen werden kann.

## § 13 Verkehrsvorschriften

1. Für die Straßen und Wege auf dem Gelände des Klinikums Ingolstadt gilt die Straßenverkehrsordnung.
2. Das Einfahren von Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen auf das Gelände und der Verkehr mit diesen Fahrzeugen innerhalb desselben ist verboten.

Ausgenommen davon ist:

- 2.1. die Benutzung der Parkplätze durch Kraftfahrzeuge bzw. Moped/Motorräder
- 2.2. die Beförderung von Patienten auf und innerhalb des Geländes
- 2.3. die Lieferung bzw. der Abtransport von Waren und Sonstigem.

Lieferfahrzeuge haben die Ein- und Ausfahrt zur Warenannahme zu benutzen und grundsätzlich nur im Bereich des Wirtschaftshofes des Klinikums Ingolstadt zu halten oder zu parken.



Das Befahren des übrigen Klinikgeländes ist den Lieferanten nur in besonderen Fällen gestattet.

Die Feuerwehzufahrten sind ständig freizuhalten.

Die Weisungen der vom Klinikum Ingolstadt bestimmten Aufsichtsperson sind zu beachten.

3. Für Fahrräder bestehen Abstellmöglichkeiten unterhalb des Zugangs zum Haupteingang des Klinikums Ingolstadt. Das Abstellen von Fahrrädern auf den ausgewiesenen Parkplätzen für Kraftfahrzeuge, im Grünbereich und auf der Zugangsfläche zum Haupteingang ist nicht gestattet. Das Anlehnen von Fahrrädern an die Gebäude und Gebäudeteile ist untersagt.

### III. Abschnitt

Besucher oder sonstige Dritte

#### § 14 Verhalten der Besucher oder sonstiger Dritter

1. Die in Abschnitt I. und II. enthaltenen Regelungen und Verhaltensvorgaben gelten für Besucher und sonstige Dritte entsprechend und werden um nachfolgende Regelungen ergänzt.
2. Die Besucher oder sonstige Dritte haben sich so zu verhalten, dass der Klinikbetrieb nicht gestört wird, insbesondere den Wünschen und Belangen

der Patienten entsprochen wird. Auf Schwerkranke ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Besucher haben die berechtigten Belange, insbesondere Ruhezeiten des jeweiligen Patienten ausreichend zu beachten, im Zweifelsfalle gehen die Wünsche des Patienten vor. Im Einzelfall ist bei Besuchen vor Betreten des Krankenzimmers Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu nehmen.

Nicht gestattet sind Besuche bei Patienten mit ansteckenden Krankheiten; dafür stehen, soweit möglich, die Besucherbalkone mit Sprechmöglichkeit zur Verfügung.

Nicht gestattet sind Besuche durch Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen.

Alkoholisierten oder durch andere Rauschmittel beeinträchtigten Besuchern oder sonstigen Dritten, die zuwider der Hausordnung handeln, wird der Besuch von Patienten und der Aufenthalt im Klinikum Ingolstadt nicht gestattet.

3. Besucher oder sonstige Dritte dürfen Untersuchungs- und Behandlungsräume nicht betreten, außer es wurde ihnen im Einzelfall vom behandelnden Arzt oder einem anderen Berechtigten gestattet. Besucher und sonstige Dritte haben die allgemeinen Toiletten zu be-



nutzen, das Betreten der Nasszelle im Krankenzimmer ist nicht gestattet.

4. Der zuständige Klinik- bzw. Institutsdirektor oder sein Vertreter kann für einzelne Patienten Besuche verbieten oder einschränken, falls dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
5. Werden während des Besuches ärztliche oder pflegerische Maßnahmen für den Patienten erforderlich, so hat der Besucher das Krankenzimmer unverzüglich zu verlassen. Die Ärzte und das Pflegepersonal weisen den Besucher zum Wohle des Patienten gezielt darauf hin.
6. Besucher und sonstige Dritte, die gegen diese Hausordnung oder gegen Einzelanordnungen verstoßen, werden aus dem Klinikum Ingolstadt umgehend verwiesen.

Davon unabhängig werden bei Vorliegen von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten die entsprechenden Stellen informiert.

7. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder Einzelanordnungen kann die Geschäftsführung gegen den Besucher oder sonstigen Dritten ein Hausverbot erlassen.

## § 15 Wünsche und Beschwerden

Die Leitung des Klinikums Ingolstadt begrüßt es, wenn die Patienten dieses Hau-

ses ihre Wünsche, Beschwerden oder Lob sowie sonstige Ideen oder Anregungen schriftlich weitergeben. Diese Mitteilungen können in den Patientenbriefkasten des Hauses an der Patientenaufnahme gesteckt werden.

Für Patientenangelegenheiten, die sofort gelöst werden sollten bzw. auch nach einem stationären Aufenthalt noch bearbeitet werden sollen, stehen dem Patienten der Patientenführer des Klinikums Ingolstadt bzw. das Beschwerdemanagement des Hauses als Ansprechpartner zur Verfügung.

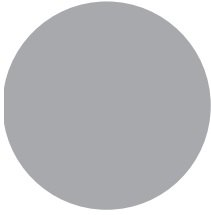
## § 16 Geltungsbereich

1. Die Hausordnung wird im Klinikum Ingolstadt entsprechend ausgehängt und damit bekannt gemacht.
2. Für stationäre und ambulante Patienten des Klinikums Ingolstadt wird diese Hausordnung durch Aufnahme in das Klinikum Ingolstadt verbindlich.
3. Für Besucher oder sonstige Dritte findet diese Hausordnung durch das Betreten des Klinikums Ingolstadt entsprechende Anwendung.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft, sie ersetzt die Hausordnung vom 01.01.2009.





**KLINIKUM INGOLSTADT** GmbH  
Krumenauerstraße 25 | 85049 Ingolstadt  
Tel.: (08 41) 8 80-0  
[info@klinikum-ingolstadt.de](mailto:info@klinikum-ingolstadt.de)  
[www.klinikum-ingolstadt.de](http://www.klinikum-ingolstadt.de)

